



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 06. September 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0216/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#00015#0216 – 0216/2021** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

Fachliche Änderungen nach dem Wartungsfenster am 11.09.2021

Mit dem Wartungsfenster 04 am 11.09.2021 werden verschiedene Anpassungen in den ATLAS Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Zollstellen betreffenden wesentlichen Änderungen.

Allgemein – Verzicht auf mehrfache Gewichtsangaben

In den Zollanmeldungen ist eine Angabe der „Zollmenge“ mit der Maßeinheit Kilogramm nicht mehr erforderlich, wenn die zutreffende TARIC-Maßnahme auf eine Netto-Menge in Kilogramm referenziert (bspw. die Einfuhrmenge muss größer als 10kg sein, oder der Abgabensatz ist 20€/kg). In diesen Fällen wird systemseitig nun auf die ohnehin verpflichtende Angabe „Eigenmasse“ (in Kilogramm) zurückgegriffen. Das gilt auch, wenn die TARIC-Maßnahme auf eine Netto-Menge mit einer Maßeinheit referenziert, die in Kilogramm umgerechnet werden kann (bspw. Dezitonne). Netto-Mengen beinhalten alle Mengen in Maßeinheiten, die keine Zusätze wie „Abtropfgewicht“ oder „je Gewichtshundertteil Saccharose“ aufweisen.

Diese Änderung gilt auch rückwirkend. Daher kann es bei älteren Zollanmeldungen im Falle der Neuberechnung der Einfuhrabgaben zu einer (zusätzlichen) Abgabendifferenz kommen, die nicht mit dem eigentlichen Grund der Neuberechnung, bspw. der Wiedereröffnung eines Windhund-Kontingents, korrespondiert.

Pauschalierung

Bisher konnten im IT-Verfahren ATLAS die Einfuhrabgaben ausschließlich nach dem Zolltarif und den Steuergesetzen berechnet werden. Nun wird systemseitig für Standardzollanmeldungen (EZA-FV – Nachricht CFCDEC) zur Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung pauschalierter Abgabensätze gem. § 29 ZollV geprüft. Liegen diese vor, werden automatisiert pauschalierte Einfuhrabgaben berechnet.

Die neuen nationalen Codes

- 0FA - Ware gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZollV
- 0FB - Anwendung der pauschalierten Abgabensätze bei tariflicher Zollfreiheit
- 0FC - Erhebung der Einfuhrabgaben nach dem Zolltarif und den Steuergesetzen
- 0FD - Pfeifentabak gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV

ermöglichen, dass die Voraussetzungen/ Regelungen gemäß § 29 ZollV in der Einzelzollanmeldung zur Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgebildet werden können.

Damit systemseitig die pauschalierten Einfuhrabgabensätze für eine Warenposition berechnet werden können, ist die Anmeldung des nationalen Codes „0FA“ erforderlich.

Danach wird dann für jede Warenposition geprüft, ob die anderen Voraussetzungen gemäß § 29 ZollV vorliegen. Liegen diese vor, werden für die betroffenen Positionen pauschalierte Einfuhrabgaben erhoben.

Der Antrag auf die Anwendung der pauschalierten Abgabensätze für Waren, die tariflich zollfrei sind (§ 29 Absatz 3 Satz 1 ZollV), ist zusätzlich mit dem nationalen Code 0FB anzugeben.

Der Antrag auf die Erhebung der Einfuhrabgaben nach dem Zolltarif und den Steuergesetzen und damit die Nichtanwendung der pauschalierten Abgabensätze (§ 29 Absatz 3 Satz 2 ZollV) ist zusätzlich mit dem nationalen Code 0FC anzugeben.

Hinweis: Eine Mehrfachangabe von EU-Codes ist in der Internetzollanmeldung (IZA) noch nicht umgesetzt.

In der Nachricht „Einfuhrabgabenbescheid/Befund (CUSTAX)“ wurde die Datengruppe „Angaben zur Pauschalierung“ neu aufgenommen. Darüber wird informiert, ob die beantragte Pauschalierung gemäß § 29 ZollV angewandt wurde.

Im Verfahren einer Nacherhebung, eines Erlasses oder einer Erstattung (NEE) steht die Pauschalierung zur Laufzeit des Release ATLAS 9.1 nicht zur Verfügung. In der SRATAX (Einfuhrabgabenbescheid NEE) können Datenfelder aus der im Release ATLAS 9.1 eingeführten Datengruppe „Angaben zur Pauschalierung“ daher nicht übermittelt werden.

Im Auftrag

(Schmitt)